jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/9/13 4Ob301/60 (4Ob302/60)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1960

Norm

UWG §14 B2

Rechtssatz

Eine Ausdehnung des Begriffes Unternehmer im § 14 UWG auf Personen, die ihre Namen zu geschäftlichen Verwertung an ein Unternehmen gegen eine Lizenzgebühr überlassen, selbst aber kein Unternehmen führen, keine Ware oder Leistungen herstellen und in den Verkehrs bringen, läßt sich mit Wortlaut und Sinn des § 14 UWG nicht vereinbaren. Nicht die Lizenzgebühr, sondern der Unternehmercharakter ist das Entscheidende.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/60
  Entscheidungstext OGH 13.09.1960 4 Ob 301/60

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0079431

Dokumentnummer

JJR_19600913_OGH0002_0040OB00301_6000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at